

## Eventica Ausstellungsbedingungen

1. Titel  
Eventica 2006

Die Eventmesse an Rhein und Ruhr  
15. und 16. November 2006

2. Ort – Dauer – Besuchszeit  
Kongresszentrum Oberhausen/Luise-Albertz-Halle  
Düppelstraße 1  
D – 46045 Oberhausen

Besuchszeit:

Mittwoch	15.11.2006	Messe	10.00 Uhr – 18.00 Uhr
		Come Together	ab 19.00 Uhr, Ende offen
Donnerstag	16.11.2006	Messe	10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Für die Standbetreiber öffnet die Messe täglich ab 08.00 Uhr und schließt um 20.00 Uhr.

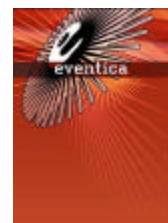
3. Aufbau  
Beginn                    Dienstag                    14.11.2006                    ab 08.00 Uhr – 20.00 Uhr  
Ende                        Mittwoch                    15.11.2006                    ab 08.00 Uhr – 09.30 Uhr  
Sollten längere Aufbauzeiten benötigt werden, ist dies unbedingt rechtzeitig mit der Messeleitung zu vereinbaren.

4. Abbau  
Beginn                    Donnerstag                    16.11.2006                    ab 18.00 Uhr – 24.00 Uhr  
Ende                        Freitag                        17.11.2006                    ab 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Sollten längere Abbauezeiten benötigt werden, ist dies unbedingt rechtzeitig mit der Messeleitung zu vereinbaren.

5. Anmeldung  
Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den Eventica Ausstellungsbedingungen angegebenen Anmeldeschluss (30.09.2006) gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

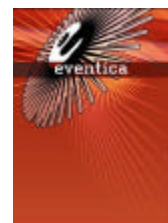
6. Anerkennung  
Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Eventica Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzubauen.

7. Zulassung  
Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messeleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messeausschusses. Der



Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Messeleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messeleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall kann die Messeleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

8. Standmiete für die gesamte Veranstaltung und Kosten  
Systemstand € 115,00/qm (Sonderabsprachen ausschließlich nach schriftlicher Bestätigung durch die Messeleitung.), bzw. reine Standfläche € 95/qm zzgl. ges. MWST.  
Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw. sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekannt zu geben.
9. Zahlungsbedingungen  
75 % der Gesamtsumme werden fällig 8 Tage nach Rechnungsstellung/Buchung.  
25 % der Gesamtsumme werden fällig bis zum 31.10.2006 nach Rechnungsstellung.  
Später gestellte Rechnungen sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet (3 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.)
10. Änderungen – Höhere Gewalt  
Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen
  - a) die Messe vor Eröffnung abzusagen.  
Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgelegten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
  - b) die Messe zeitlich zu verlegen.



Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

- c) die Messe räumlich in der Region Rhein-Ruhr zu verlegen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

- d) die Messe zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

#### 11. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messeleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messeleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

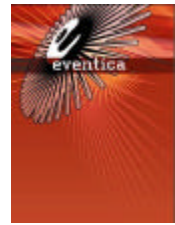
#### 12. Standgestaltung und -ausstattung

Die von der Messeleitung errichteten Standwände haben durchgehend eine Höhe von ca. 2,50 m. Aussteller werden gebeten, sich mit eigenen Aufbauten ebenfalls an die vorgenannte Höhe zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Messeleitung. Die Wände werden nur im Rohbau erstellt; sie können von Ausstellern bespannt oder unter Verwendung eines leicht löslichen Klebstoffes verkleidet werden. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

#### 13. Standeinteilung

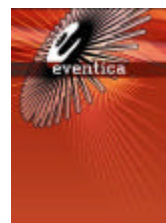
Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messethema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der



Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messeleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Die Messeleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messeleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. **Gemeinschaftsstände, Untervermietung, Überlassung an Dritte, Verkauf an Dritte**  
Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messeleitung nicht Räumung der durch den Mieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht die eigenen verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.
15. **Haftung**  
Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem muss die Messeleitung verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den, oder, bei Gemeinschaftsständen, an die Aussteller.
16. **Besondere Vorschriften**  
Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungsräume verboten. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb der Hallen und Zeltbauten ist grundsätzlich verboten. Das Benutzen von gasgefüllten Luftballons bedarf der vorherigen Genehmigung der Messeleitung. Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörden.
17. **Ausweise/Akkreditierungen**  
Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10,00 qm zwei Akkreditierungen und im Bedarfsfall für weitere volle 10,00 qm zwei weitere Akkreditierungen.
18. **Betrieb des Standes**  
Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Messedauer mit den angemeldeten Waren/Leistungen zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.



Die Messeleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messeschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

#### 19. Versicherung

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, Stand, Einrichtung, Sach- und Personenschäden; es sei denn, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller. Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Messeleitung dringend empfohlen.

#### 20. Offizielles Ausstellerverzeichnis (Messekatalog, Website)

Der Grundeintrag ist in der Stanbuchung inklusive.

Er umfasst im Katalog:

Firma, Anschrift, Telefon, Fax, Mobiltelefon, Email, Website, Logo (4-farbig)

Er umfasst auf der Website:

Firma (Anschrift, Telefon, Fax, Mobiltelefon, Email, Website, Logo (4-farbig) können ggf. von der Messeleitung ergänzt werden)

#### 21. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet.

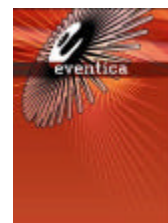
Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung der Messeleitung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messeleitung Durchsagen vor.

#### 22. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messegeländes ist nur den von der Messeleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

#### 23. Handverkauf/Abgabe von Speisen oder Getränken

Handverkauf oder Abgabe von Speisen oder Getränken (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung der Messeleitung. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Speisen oder Getränken (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 18.00 Uhr einzustellen.



24. **Verbot von Einweggeschirr**  
Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen sind nicht gestattet.
25. **Technische Unterlagen**  
Alle wichtigen Informationen (Standausstattung, Möglichkeiten der Standgestaltung, allgemeiner Ablaufplan u.a.) werden rechtzeitig vor Beginn der Eventica zugesandt.
26. **Hausordnung**  
Die Messeleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.
27. **Verwirkungsklausel**  
Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.
28. **Änderungen**  
Von den Eventica Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
29. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**  
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.
30. **Salvatorische Klausel**  
Sollten Vereinbarungsinhalte unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Vereinbarung als solche bestehen. Um den wirtschaftlichen und werbewirksamen Erfolg dieser Vereinbarung sicherzustellen, wird eine Regelung getroffen, welche die unwirksame oder undurchführbare Regelung ersetzt.
31. **Durchführung und Rechtlicher Träger**  
Caroline Rienäcker GmbH  
Jennerstraße 12  
D – 45147 Essen  
Tel.: +49 (201) 78 48 00  
Fax: +49 (201) 78 48 02  
Email [info@rienaecker.de](mailto:info@rienaecker.de)  
<http://www.rienaecker.de>